

Flugkosteninfo

1. Allgemeines

Grundsätzlich können die Kosten für das Benutzen eines Flugzeugs nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes nur dann erstattet werden, wenn unabhängig von der Kostenfrage nach dem Zweck der Dienstreise oder nach den Umständen des Falles das Flugzeug benutzt werden muss, **weil z.B.** andere Verkehrsmittel nicht vorhanden sind **oder** ihre Benutzung aus besonderen Gründen nicht **oder** nur mit Verspätung für die auswärtigen Dienstgeschäfte möglich ist **oder** weil **zwingende dienstliche Gründe eine Beschleunigung der Dienstreise** bedingen.

2. Zwingende dienstliche Gründe

Als zwingend dienstlich können i.d.R. Gründe anerkannt werden, bei denen es um die Wahrnehmung dringender unaufschiebbarer dienstlicher Termine vor und -bzw.- nach Erledigung des auswärtigen Dienstgeschäftes geht (z.B. die Abnahme von Prüfungen, das Abhalten von Lehrveranstaltungen). Etwaig vorliegende Gründe sollten bereits im Antrag auf Genehmigung der Dienstreise dargelegt werden.

3. Sonstige Gründe

Unter den Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann der Dienstvorgesetzte bei Nichtvorliegen von zwingenden dienstlichen Gründen im konkreten Einzelfall ggf. auch dahingehend entscheiden, dass eine Arbeitszeiterparnis im Rahmen der Angemessenheit und Billigkeit entsprechende Berücksichtigung findet.

Bei Anträgen auf Genehmigung einer Dienstreise mit dem Flugzeug sollten daher genaue Angaben zu Beginn und Ende des Dienstgeschäfts, zum Flugpreis sowie zur voraussichtlichen Höhe der Hotelkosten gemacht werden. Nur so lässt sich bei der Genehmigung zuverlässig feststellen, welches Verkehrsmittel kostengünstiger ist bzw. ob ggf. ausnahmsweise im Hinblick auf eine etwaige Arbeitszeiterparnis das Vorliegen triftiger Gründe für die Flugzeugbenutzung anerkannt werden kann. Sofern im Antrag auf Genehmigung der Dienstreise die vorgenannten Angaben nicht gemacht werden, besteht für den Antragsteller das **Risiko, dass der Mehrbetrag der Flugkosten gegenüber den Bahnkosten selbst zu tragen ist, falls sich auch bei der Reisekostenabrechnung keinerlei triftige Gründe für die Benutzung des Flugzeugs finden lassen.**

4. Drittmittelreisen

Falls Flugkosten aus Drittmitteln finanziert werden sollen und die volle Erstattung dieser Kosten nach den Richtlinien des Drittmittelgebers grundsätzlich möglich ist, bzw. im Einzelfall mit dem Drittmittelgeber konkret ausgehandelt wurde, werden etwaige Flugkosten selbstverständlich auch ohne dass triftige Gründe vorliegen, anerkannt. Der Antragsteller sollte **diese besonderen Bedingungen** der Reisekostenstelle aber **unbedingt schriftlich mitteilen** (z.B. Abdruck der Richtlinien, Schreiben des Drittmittelgebers, unterzeichnete Erklärung des Antragstellers). **Im Regelfall sehen die Richtlinien der üblichen Drittmittelgeber (z.B. DFG) jedoch auch bei Flugreisen eine den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes entsprechende Abrechnung vor.**